

Sanatoriumsbehandlung AHB

Sanatoriumsbehandlung und Anschlussheilbehandlung (AHB) §§ 45 und 46 BVO

Stand: Februar 2016

Grundsatz

Eine Beihilfe zu einer Sanatoriumsbehandlung bedarf immer einer vorherigen Anerkennung durch die Beihilfefestsetzungsstelle.

Voraussetzungen und Anerkennungsverfahren

Eine Sanatoriumsbehandlung ist beihilfefähig, wenn ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten bestätigt, dass sie dringend notwendig ist und

- nicht durch eine stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt, oder
- nicht durch Heilkur

mit gleichen Erfolgsaussichten ersetzt werden kann.

Die Sanatoriumsbehandlung muss in einer Krankenanstalt durchgeführt werden, die unter ärztlicher Leitung besondere Therapien durchführt und in der die dafür erforderlichen Einrichtungen und das dafür erforderliche Pflegepersonal vorhanden sind.

Fristen

Die als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung muss innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids begonnen werden.

Antragstellung

Die formlose Antragstellung auf Genehmigung einer Sanatoriumsbehandlung muss mit dem entsprechenden ärztlichen Attest vor Beginn der Maßnahme rechtzeitig bei der Beihilfefestsetzungsstelle erfolgen.

Der Antrag sollte zusätzlich folgende Informationen enthalten:

- Angaben zur beihilfeberechtigten Person,
- Angaben zur Patientin bzw. zum Patienten,
- beabsichtigter Zeitraum und beabsichtigte Einrichtung sowie
- Angaben zur Erreichbarkeit, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse.

Bewilligungsdauer

Eine Sanatoriumsbehandlung kann für höchstens 30 Tage genehmigt werden, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich.

Kosten

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind in Höhe des niedrigsten Satzes für ein Einbettzimmer des Sanatoriums beihilfefähig.

Neben den vorgenannten Kosten sind auch die Aufwendungen für:

- ärztliche Leistungen im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte,
- Arzneimittel, Verbandmittel und Heilbehandlungen nach § 22 Abs. 1 BVO,
- das amtsärztliche Gutachten,
- den ärztlichen Schlussbericht und
- die Kurtaxe

beihilfefähig.

Die Kosten für Hin- und Rückfahrt (einschließlich Gepäckbeförderung) sind unabhängig vom genutzten Beförderungsmittel in Höhe von 0,20 Euro je Entfernungskilometer beihilfefähig (beihilfefähiger Höchstbetrag 200 Euro).

Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, sowie bei Kindern, die aus medizinischen Gründen einer Begleitperson bedürfen und bei denen der Amtsarzt die Notwendigkeit der Begleitung bestätigt hat, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kurtaxe bis zu 70 % des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig.

Abrechnung

Die Aufwendungen müssen mit einem Antrag auf Zahlung einer Beihilfe geltend gemacht werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- der ärztliche Schlussbericht,
- alle Kostenbelege,
- ggf. eine Bescheinigung der voll- oder teilstationären Tagespauschale oder einer umfassenden Behandlungspauschale sowie
- ein Erstattungsnachweis der Krankenversicherung.

Anschlussheilbehandlung (AHB)

Eine Anschlussheilbehandlung liegt dann vor, wenn sich die Rehabilitationsmaßnahme an einen Krankenhausaufenthalt anschließt oder im Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung steht. Dies gilt auch für Anschlussheilbehandlungen, die nach einer ambulanten Operation, einer Strahlen- oder Chemotherapie notwendig sind. Für eine Anschlussheilbehandlung ist es ausreichend, dass diese ärztlich verordnet ist. Bei einer Anschlussheilbehandlung ist ein Voranerkennungsverfahren nicht vorgeschrieben.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Kundenservice

Sie erreichen uns telefonisch

- täglich von 10:00 bis 11:00 Uhr
- zusätzlich montags bis donnerstags von 14:00 bis 15:00 Uhr

unter [+49 221 8273-4476](tel:+4922182734476).

Gerne können Sie uns auch ein Fax senden unter: +49 221 8284-3686.

Herausgeber

Rheinische Versorgungskassen

Mindener Straße 2

50679 Köln

www.versorgungskassen.de